

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Föderalismus erhalten – Bundesnotbremse stoppen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie vor der Billigung im Bundesrat über die „Bundesnotbremse“ (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) eine eigene Rechtsfolgenabschätzung durchgeführt hat;
2. welche verfassungsrechtlichen Bedenken sie hinsichtlich des alleinigen Abstellens auf Inzidenzwerte und den Ausgangssperren im Zusammenhang mit der „Bundesnotbremse“ erkennt und wie sie damit umgeht;
3. auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlage sie bereits in den Tagen vor der finalen Zustimmung durch den Bundestag Teile des Bevölkerungsschutzgesetzes selbst umzusetzen versucht hat;
4. welche Maßnahmen sie nach Inkrafttreten der „Bundesnotbremse“ noch ergreifen kann, um zu vermeiden, dass bei einem räumlich stark begrenzten Virus-Hotspot ein kompletter Landkreis unter der „Bundesnotbremse“ zu leiden hat;

II. dass sie einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht wegen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite stellt;

III. zukünftig im Bundesrat sämtliche pandemiebedingten Gesetze, welche in die Länderhoheit eingreifen oder Freiheitsrechte einschränken, abzulehnen;

IV. den Landkreisen und kreisfreien Städten eine individuelle Lösung anzubieten, insbesondere für den Fall, dass es einen lokal stark begrenzten Virus-Ausbruch (z. B. in einem Kindergarten) gibt.

5.5.2021

Gögel, Baron  
und Fraktion

#### Begründung

Die sogenannte „Bundesnotbremse“ (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) stellt zum einen massive rechtliche Eingriffe in die Grundrechte, zum anderen in die verfassungsmäßig verankerte Länderhoheit dar.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) mit dem Grundgesetz. Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Bestimmung des § 28b neu in das IfSG aufgenommen. Überschreitet demnach auf Kreisebene die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmte Schwellenwerte innerhalb eines definierten Zeitraums, sind bundeseinheitliche Maßnahmen zur Eindämmung der Virusausbreitung vorgeschrieben. Die Bestimmung durchbricht damit die Vollzugskompetenz der Länder, denen kein Auswahlmessen bei der Wahl geeigneter Maßnahmen mehr verbleibt. Damit wird die grundsätzlich bei den Ländern liegende Kompetenz zum Gesetzesvollzug (Artikel 83 Grundgesetz) in rechtsstaatlich bedenklicher Weise ausgehebelt.

Der alleinige Bezug auf den sogenannten Inzidenzwert, welcher automatisch drastische Maßnahmen nach sich zieht, ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Der Inzidenzwert alleine ermöglicht keine zuverlässige Bewertung der tatsächlichen Situation. § 28b IfSG ist auch deshalb keine geeignete gesetzliche Rechtfertigung für die genannten Grundrechtseingriffe, weil der darin angeordnete Inzidenzwert-Automatismus gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Demnach muss eine gesetzliche Bestimmung zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Diese Anforderungen können mit der ausschließlichen Orientierung am Inzidenzwert und dem daran geknüpften Maßnahmen-Automatismus in § 28b IfSG nicht erfüllt werden. Bereits die Erforderlichkeit einer Maßnahme kann nicht allein mit der Überschreitung des Inzidenzwerts begründet werden.

Mit dem Instrument der Ausgangssperre sieht § 28b Absatz 1 Nummer 2 IfSG außerdem einen grundrechtlich bedenklichen Eingriff in die persönliche Freiheit vor. Dies betrifft – ebenso wie alle anderen grundrechtsbeschränkenden Eingriffe – insbesondere auch solche Menschen, von denen keinerlei Ansteckungsgefahr ausgeht.

Durch die „Bundesnotbremse“ wird dem Land und den Kreisen die Möglichkeit genommen, dynamisch und individuell auf das Seuchengeschehen zu reagieren, vor allem bei lokal begrenzten Ausbrüchen. Beispielsweise haben die im Gesetz eingeführten Mechanismen die Folge, dass ein kompletter Landkreis Einschränkungen erfährt, wenn ein Pflegeheim oder Kindergarten einen Virusausbruch zu verzeichnen hat. Die „Bundesnotbremse“ hat den bewährten Föderalismus ohne Not geopfert. Es hat das verfassungsmäßige Subsidiaritätsprinzip zu gelten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 Nr. 51-0141.5-017/27 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. ob sie vor der Billigung im Bundesrat über die „Bundesnotbremse“ (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) eine eigene Rechtsfolgenabschätzung durchgeführt hat;*

Eine Regelungsfolgenabschätzung hat gemäß der „VwV Regelungen“ beim Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien zu erfolgen. Im Bundesratsverfahren erfolgt eine fachliche Bewertung des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Die Landesregierung hat den Entwurf eines „Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vorab bewertet.

*2. welche verfassungsrechtlichen Bedenken sie hinsichtlich des alleinigen Abstellens auf Inzidenzwerte und den Ausgangssperren im Zusammenhang mit der „Bundesnotbremse“ erkennt und wie sie damit umgeht;*

Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

*3. auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlage sie bereits in den Tagen vor der finalen Zustimmung durch den Bundestag Teile des Bevölkerungsschutzgesetzes selbst umzusetzen versucht hat;*

Rechtsgrundlage für die Corona-Verordnung des Landes ist § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG. Bei der Erstellung der Corona-Verordnung wird der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt.

*4. welche Maßnahmen sie nach Inkrafttreten der „Bundesnotbremse“ noch ergreifen kann, um zu vermeiden, dass bei einem räumlich stark begrenzten Virus-Hotspot ein kompletter Landkreis unter der „Bundesnotbremse“ zu leiden hat;*

Das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz hat als Bundesgesetz den Zweck, bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Als Bundesgesetz gilt es unmittelbar im gesamten Bundesgebiet. Es knüpft an die 7-Tage-Inzidenz in den Landkreisen und den kreisfreien Städten an. Von diesen Vorschriften kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Insoweit hat die Landesregierung keine Möglichkeit, zu vermeiden, dass die Rechtsfolgen im gesamten Stadt- oder Landkreis eintreten, auch wenn ein Ausbruchsgeschehen räumlich stark begrenzt ist. Nach § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz können Länder nur weitergehende Schutzmaßnahmen vorsehen.

*II. dass sie einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht wegen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite stellt;*

Die Landesregierung sieht hierzu keinen Anlass.

*III. zukünftig im Bundesrat sämtliche pandemiebedingten Gesetze, welche in die Länderhoheit eingreifen oder Freiheitsrechte einschränken, abzulehnen;*

Die Landesregierung sieht hierzu keinen Anlass.

*IV. den Landkreisen und kreisfreien Städten eine individuelle Lösung anzubieten, insbesondere für den Fall, dass es einen lokal stark begrenzten Virusausbruch (z.B. in einem Kindergarten) gibt.*

Die Landesregierung sieht hierzu keine Veranlassung. Die CoronaVO ist bereits insoweit individualisiert, als sie auf das unterschiedliche Infektionsgeschehen in den jeweiligen Kreisen abstellt. Zudem sieht § 22 Absatz 1 Corona-Verordnung des Landes vom 13. Mai 2021 folgende Regelung vor: „Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.“

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration